

Satzung des Vereins „Gemeinwohl-Ökonomie Berlin-Brandenburg e. V.“

Stand: 13.10. 2017

Präambel

Die Gemeinwohl-Ökonomie ist ein alternatives Wirtschaftsmodell, das auf den Werten Menschenwürde, Solidarität und Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit sowie Transparenz und Mitentscheidung aufbaut. Das Gelingen von zwischenmenschlichen und ökologischen Beziehungen wird zum Ziel wirtschaftlichen Handelns. Der Beitrag zum Gemeinwohl wird zur neuen Bedeutung von unternehmerischem Erfolg und mit der Gemeinwohl-Bilanz (Matrix) gemessen. Die Indikatoren der Matrix und weitere wirtschaftliche Regeln und Rahmenbedingungen sollen in demokratischen Wirtschaftskonventen definiert werden. Die Bewegung versteht sich als ergebnisoffener, partizipativer, lokal wachsender Prozess mit globaler Ausstrahlung.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein Gemeinwohl-Ökonomie Berlin-Brandenburg e. V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist rechtlich eigenständiger Zweigverein des Hauptvereins „Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e. V.“.

2. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Verbraucher*innen-Beratungen und Verbraucher*innen-Schutz
- die Förderung der Volksbildung
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Organisation des Gespräches zwischen Verbraucher*innen und Unternehmer*innen zur Verständigung über ein nachhaltiges Wirtschaften, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Wirtschaftskonventen

b) Bereitstellung und Vermittlung von Informationen zu den Inhalten der Gemeinwohl-Ökonomie und zur Gemeinwohl-Bilanz (Matrix), z.B. durch Vorträge, Gründung, Vernetzung und Unterstützung von nationalen und internationalen Initiativen, die der Verbreitung der Gemeinwohl-Ökonomie dienen

c) Anwendung demokratischer Instrumente zur Ermöglichung eines gemeinwohlorientierten Wirtschaftens

a-c) Errichtung von öffentlichen Literatursammlungen zugunsten des Zweckes der Volksbildung, der Verbraucher*innen-Beratung und der Vermittlung der Inhalte der Gemeinwohl- Ökonomie

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.

2. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich Seite 2 von 6

auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen vor allem aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Fördermitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Fundraising
- d) Öffentliche Förderungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Förder-Mitglieder. Näheres regelt die Vereinsordnung.

2. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Mitglieder dieses Vereins sind automatisch Mitglieder des Hauptvereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und Förder-Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober und vorsätzlicher Verletzung der Mitgliedspflichten und der Satzungsziele beschlossen werden.

4. Endet die Mitgliedschaft im Hauptverein, so endet auch die Mitgliedschaft im Zweigverein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie haben das

aktive und passive Wahlrecht und haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Seite 3 von 6

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

3. Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung des Hauptvereins und sie legt den Teil der Beiträge fest, der an den Zweigverein abgeführt wird. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

4. Der Hauptverein zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Die Mitgliederverwaltung findet im Hauptverein statt. Weitere Verwaltungs-Dienstleistungen, z. B. Kassenführung, Personalverwaltung etc. können sowohl im Haupt- als auch im Zweigverein stattfinden und bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Haupt- und Zweigverein.

5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückzahlung von Beiträgen.

6. Der Zweigverein und der Hauptverein informieren sich zeitnah und wechselseitig über jede Statusänderung, insbesondere über den Ein- und Austritt und Adressänderungen von Mitgliedern.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Schiedsstelle
4. Das Kuratorium

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch zwei Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden. Die Einladung inklusive der Tagesordnung wird verschickt und gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Post-), Telefax- oder E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung und die Tagesordnung werden mit gleicher Frist durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand oder durch ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Organ einberufen. Die Sitzung wird durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person geleitet.

2. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

3. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Seite 4 von 6

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten,

insbesondere über die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Schiedsstelle, über Satzungsänderungen, über den Jahres- und Rechnungsbericht, den Vereinshaushalt, über die Rechtsgeschäfte, die Entlastung des Vorstandes, über die Auflösung des Vereins und über sonstige Wahlen. Was als wesentlich gilt, entscheidet im Zweifel die Mitgliederversammlung.

6. Die Beschlüsse werden wo immer möglich durch systemisches Konsensieren gefasst. Das Protokoll wird mindestens von einem/r Versammlungsleiter/in und einer/m Protokollführer/in gezeichnet.

7. Mindestens 20% aller Mitglieder, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

8. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vor.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird für jeweils zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Beim Einsetzen des Vorstands soll ein gleiches Verhältnis zwischen den Geschlechtern gewährleistet werden.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens eine*n Kassierer*in sowie mindestens eine*n Schriftführer*in. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied, das die Vorstandssitzungen einberuft und moderiert. Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der Statuten des Vereins „Gemeinwohl- Ökonomie Berlin-Brandenburg e.V.“. Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Buchhaltung des Vereins verantwortlich.

3. Der Vorstand kann eine*n oder mehrere besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB berufen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Die besonderen Vertreter*innen sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Näheres regelt die Vereinsordnung.

6. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere die Einberufung der Vorstandssitzungen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Aufnahme und die Kündigung von Angestellten des Vereins.

7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Mitgliederversammlung zu richten.

8. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands Seite 5 von 6 beziehungsweise des Vorstandsmitglieds in Kraft.

9. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung zur Anerkennung der

Gemeinnützigkeit im Kontakt mit dem Finanzamt und dem Amtsgericht vorzunehmen.

§11 Die Schiedsstelle

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schiedsstelle berufen. Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, interne Streitigkeiten im Verein zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Vereinsinteressen berührt werden. Sie kann von allen Organen, Initiator*innen von Mitgliederbegehren, Mitarbeiter*innen und sonstigen von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträger*innen des Vereins angerufen werden, von den übrigen Mitgliedern insoweit, als sie die Verletzung ihrer Mitgliedsrechte geltend machen.
2. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie können nicht abgewählt werden. Mitglieder des Vorstands und Mitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen, können nicht der Schiedsstelle angehören.
3. Die Schiedsstelle entscheidet auf der Grundlage des allgemeinen Vereinsrechts, der Satzung, von Verträgen und aller schriftlich getroffenen Regelungen des Vereins.
4. Die beteiligten Parteien sind zu hören und verpflichtet, der Schiedsstelle auf Verlangen alle für das Verfahren und die Entscheidung erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren ist zügig durchzuführen.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst und sind schriftlich zu begründen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Mitgliedsausschluss erfordert Einstimmigkeit.
6. Abgesehen von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kann der Gerichtsweg erst nach Durchführung des Schiedsverfahrens beschritten werden.

§ 12 Kuratorium

Es kann ein Kuratorium mit beratendem Charakter gebildet werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 13 Haftung

1. Der Zweigverein ist selbstständig im Rahmen dieser Satzung.
2. Für Verpflichtungen des Zweigvereins haftet ausschließlich der Zweigverein mit seinem Vermögen; eine persönliche Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Haftung des Hauptvereins für Verpflichtungen und Schadensverursachungen des Zweigvereins ist ausgeschlossen. Eine Haftung durch diesen Zweigverein für Verpflichtungen und Schadensverursachungen des Hauptvereins ist ausgeschlossen.
3. Sind die Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Haftungsbeschränkung eine im Umfang angemessene Geschäftsführerhaftungsversicherung zu Lasten des Vereins abzuschließen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die zu ändernden §§ der Satzung sowie die jeweiligen Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern mitzuteilen. Der Wortlaut der Änderung muss in dem Antrag enthalten sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweigvereins an den Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.